

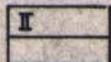
ZEICHENERKLÄRUNG für die planlichen FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:

1.1  allgemeines Wohngebiet § 4 1 - 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten folgende Werte:

2.1  zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze oder erdgeschoß und Untergeschoß als Höchstgrenze 0,61
GRZ - 0,3; GFZ - 0,6

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

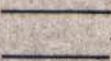
3.1  offene Bauweise

3.2  Baugrenze

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf

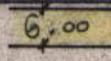
entfällt

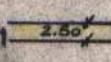
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

5.1  Hauptverkehrswege

5.2  Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

6. Verkehrsflächen

6.1  Straßenverkehrsflächen

6.1  Gehsteige und öffentliche Wege

mit Angabe der Ausbaubreite

6.2  öffentliche Parkflächen

6.3  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen

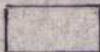
7.1  Trafostation

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen - und Leitungen

8.1  Hochspannungsleitungen mit Nennspannung

ZEICHENERKLÄRUNG für die planlichen Festsetzungen

9. Grünflächen

- 9.1  öffentliche Grünflächen entfällt
- 9.2.  Kinderspielplatz
- 9.3.  zu pflanzende Bäume und Sträucher
(bodenständige Arten)

10. Wasserflächen

entfällt

11. Flächen für Aufschüttungen , Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

entfällt

12. Flächen für die Land - und Forstwirtschaft

entfällt

13. Sonstige Festsetzungen



- 13.1 Flächen für private Stellflächen, die zur Straße hin, nicht eingezäunt werden dürfen



- 13.2. Flächen für Garagen , Zufahrt in Pfeilrichtung



- 13.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- 13.4. Südlich der 20 KV-Leitung erfolgt eine Überlappung mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes .
" Hasberg - Sölden "
Mit Deckblatt Nr. 9 zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird dieser Bereich aufgehoben

- 13.5. Bauparzelle Nr. 14
"Das Bauvorhaben ist innerhalb der festgesetzten Baugrenze so zu planen und auszuführen, daß zwischen den Leiterseilen der 20 KV-Freileitung und den äußeren Konturen des Baukörpers auch bei größtem Durchhang der Leiterseile (bei + 40°C bzw. ungleicher Aneisung bei -5°C) und unter Berücksichtigung des Ausschlagens der Leiterseile ein Mindestabstand von 3 m verbleibt. Eine genaue Darstellung in den Bauantragsunterlagen ist für eine Stellungnahme der OBAG unbedingt notwendig."